

Wichtig!

Es handelt sich um eine psychologische beratende Tätigkeit außerhalb der Heilkunde. Diese ist somit nach dem Psychotherapeutengesetz nicht genehmigungs- oder überwachungspflichtig, denn "zur Ausübung von Psychotherapie gehören nicht psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben" (PsychThG § 1 Berufsausübung, Abs. 3): Es handelt sich um eine psychologische Beratung zur Hilfe bei der Überwindung psychosozialer Probleme gemäß PsychThG § 1 Berufsausübung, Abs. 3, Satz 3.

Zukünftiges Lebensberatungsgesetz

1. Transparenz: Angebot, Vorgehen, Ausbildung usw. müssen für die Klienten klar durchschaubar sein.
2. Qualität: Die Ausbildung und das Vorgehen des Beraters müssen Mindeststandards entsprechen.
3. Ausschluss: Kriminelle Vereinigungen, gefährliche Sekten oder staatsfeindliche Gruppen sollten keine Lebensberatungsleistungen anbieten können.
4. Kundenschutz: Es müssen eindeutige Absprachen oder Vertragsgestaltungen vorliegen, die die Rechte des Kunden (Klienten) schützen.
5. Evaluation: Die Prozess- und Strukturqualität sowie die Ergebnisse der Beratungsleistung müssen in geeigneter Form nachgewiesen werden.